



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des X gegen die Bescheide des Finanzamtes Y vom 22. Oktober 2009 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2008 und vom 27. Oktober 2010 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2009 entschieden:

Der Berufung betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 2008 wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung vom 27. November 2009 teilweise Folge gegeben.

Der Berufung betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 2009 wird teilweise Folge gegeben

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe und dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) war in den Streitjahren 2008 und 2009 als Vertriebsbeauftragter im Außendienst für ein deutsches Unternehmen tätig und bezog Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Der Bw. machte an Werbungskosten für das Jahr 2008 einen Betrag von € 1.450, 55 an Gesamtreisekosten abzüglich Ersätzen geltend.

Am 22. Oktober 2009 erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 und berücksichtigte einen Betrag von € 1.450,55 an Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte. In der Begründung zum Bescheid wurde ausgeführt, dass pauschalierte Werbungskosten für Vertreter nicht zustehen, da Reisekosten beantragt und gewährt wurden.

Der Bw. erhob Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 und legte dar, dass nach seiner Ansicht er keine Reisekosten in seiner Steuererklärung abgesetzt habe, sondern er den Unterschiedsbetrag zwischen in Österreich und in Deutschland ausbezahlten Tagesdiäten geltend gemacht habe, da er von seinem deutschen Arbeitgeber nur betraglich niedrigere Tagesdiäten ersetzt bekommen habe. Der Bw. beantragte neben diesem Betrag auch das Pauschale für Vertreter zu berücksichtigen.

Am 27. November 2009 erließ das Finanzamt eine abändernde Berufungsvorentscheidung, in welcher statt des im Erstbescheid gewährten Betrages von € 1.450,55 ein Betrag von € 2.190,- an Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, gewährt wurde. Antragsgemäß war das Vertreterpauschale gewährt worden.

Der Bw. stellte den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und beantragte den ihm bisher nicht gewährten Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von € 54,- zur berücksichtigen, sowie neben dem Vertreterpauschale auch den Betrag von € 1.450,55 an Differenzwerbungskosten zu gewähren. Der Bw. legte eine Liste betreffend die Unterschiede zwischen den deutschen und den österreichischen Ersätzen für Reisekosten bei.

Das Finanzamt teilte dem Bw. mit, dass der Arbeitnehmerabsetzbetrag nur zustehe, wenn Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen und dies in seinem Falle wegen des deutschen Arbeitgebers nicht zutreffe, weshalb der Arbeitnehmerabsetzbetrag zu Recht nicht berücksichtigt worden sei.

Außerdem wurde dem Bw. mitgeteilt, dass die Differenzwerbungskosten nicht berücksichtigt worden seien, da neben dem Vertreterpauschale keine anderen Werbungskosten abgesetzt werden können. Der Bw. hielt seinen Vorlageantrag betreffend die zusätzliche Geltendmachung der Differenzwerbungskosten aufrecht.

Betreffend das Jahr 2009 erließ das Finanzamt am 27. Juli 2010 den Einkommensteuerbescheid und berücksichtigte den Betrag von € 1.780,01 an Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte.

Der Bw. erhab Berufung und beantragte das Vertreterpauschale von € 2.190,- zusätzlich zu den bereits berücksichtigten Beträgen zu gewähren, da eine Nichtberücksichtigung eine Diskriminierung von österreichischen Arbeitnehmern mit ausländischem Arbeitgeber darstellen würde.

Außerdem beantragte der Bw. den allgemeinen Verkehrsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 5 Z 1 EStG in Höhe von € 291,- zu berücksichtigen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im vorliegenden Fall ob die vom Bw. zusätzlich zum Vertreterpauschale geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von € 1.450,55 im Jahr 2008 und € 1.780,01 im Jahr 2009 als Werbungskosten anzuerkennen sind, sowie ob im Jahr 2008 der Arbeitnehmerabsetzbetrag und ihm Jahr 2009 der Verkehrsabsetzbetrag zuzuerkennen ist.

Der unabhängige Finanzsenat geht im vorliegenden Fall von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bw. stand in den Streitjahren 2008 und 2009 in einem unselbständigen Dienstverhältnis mit einem deutschen Arbeitgeber und arbeitete als Vertreter.

Im Rahmen seiner Einkünfte wurden ihm Taggelder für Reisen gemäß deutschen Vorschriften ersetzt. Die Höhe dieser Ersatzzahlungen ist geringer als die maximal nach § 26 Z 4 EStG 1988 zulässigen Taggelder.

Aus diesem Grund hat der Bw. neben dem Vertreterpauschale auch den Ersatz der Differenzbeträge zwischen den ihm gewährten deutschen Taggeldern und den ihm nach österreichischen Vorschriften höchstens zustehenden Taggeldern als Werbungskosten zusätzlich zum Vertreterpauschalbetrag beantragt.

Für das Jahr 2008 hat der Bw. beantragt ihm den Arbeitnehmerabsetzbetrag und für das Jahr 2009 den Verkehrsabsetzbetrag zu gewähren.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten allgemein die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen, Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Der § 17 Abs. 6 EStG 1988 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Ermittlung von Werbungskosten Durchschnittsätze für Werbungskosten im Verordnungsweg für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festzulegen.

Dieser Ermächtigung entsprechend erging die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBl II 382/2001.

§ 1 dieser Verordnung bestimmt, dass für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis anstelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 folgende Werbungskosten für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt werden:

Z 9 Vertreter

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 Euro jährlich.

Der Arbeitnehmer muss ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben, wobei zur Vertretertätigkeit sowohl die Tätigkeit im Außendienst als auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst gehören. Von der Gesamtarbeitszeit muss dabei mehr als die Hälfte im Außendienst verbracht werden.

Wird der Pauschbetrag gemäß der Verordnung in Anspruch genommen, so können gemäß § 5 der Verordnung daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden (Jakom, *Lenneis* EStG 2010, § 16 Rz 73).

Werbungskosten, die von der Pauschalierung nicht erfasst sind, weil sie in keinem unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen - wie etwa Umschulungskosten für die Ausübung eines anderen Berufes - können jedoch zusätzlich zum Pauschbetrag berücksichtigt werden.

Ebenso steht es dem Steuerpflichtigen frei, die gesamten tatsächlichen Kosten geltend zu machen, wenn der Pauschalbetrag überstiegen wird.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Verordnung auf den Bw. aufgrund der von ihm ausgeübten Tätigkeit anzuwenden ist, weshalb der von ihm beantragte Pauschalbetrag für Vertreter in Höhe von € 2.190,- zu gewähren ist.

Hinsichtlich der zusätzlich vom Bw. beantragten Beträge in Höhe von € 1.450,55 im Jahr 2008 und € 1.780,01 im Jahr 2009 vertritt der Unabhängige Finanzsenat die Ansicht, dass die Regelung des § 5 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen BGBl II 382/2001, wonach neben dem Pauschbetrag keine weiteren Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden können, auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist. Durch den Pauschbetrag werden alle mit der Tätigkeit verbunden Aufwendungen abgegolten, weshalb die vom Bw.

zusätzlich beantragten mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Kosten nicht abgezogen werden können, da auch diese Aufwendungen ihre Ursache im betreffenden Dienstverhältnis haben.

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrages für Werbungskosten steht im freien Willen des Steuerpflichtigen, ebenso wie die alternative Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Kosten. Die vom Bw. geltend gemachten tatsächlichen Kosten sind jedoch geringer als der Pauschbetrag, weshalb dem Bw. der Pauschbetrag in Höhe von € 2.190,- gewährt wird.

Dem Argument des Bw., wonach eine Diskriminierung österreichischer Arbeitnehmer mit ausländischen Arbeitgebern vorliegt, wird entgegen gehalten, dass auch österreichische Arbeitnehmer mit österreichischen Arbeitgebern wenn das von ihrem Arbeitgeber ausbezahlte Taggeld unter dem in § 26 Z 4 EStG 1988 geregelten Höchstbetrag liegt, die Differenzwerbungskosten nicht neben dem Vertreterpauschale in Abzug bringen können.

Aus den oben angeführten Gründen sind die Berufungen des Bw. für die Einkommensteuer der Jahre 2008 und 2009 hinsichtlich Anerkennung zusätzlicher Werbungskosten neben dem Vertreterpauschale abzuweisen.

Betreffend die für das Jahr 2008 beantragte Zuerkennung des Arbeitnehmerabsetzbetrages ist auf § 33 Abs. 5 Z 2 EStG 1988 zu verweisen, wonach ein Arbeitnehmerabsetzbetrag nur zusteht, wenn Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen, diese Bedingung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da vom Bw. bezogenen Lohneinkünfte von einem deutschen Arbeitgeber nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Der Berufung des Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 ist daher im Umfang der Berufungsvorentscheidung vom 27. November 2009 und deren Berechnung teilweise Folge zu geben.

Betreffend die für das Jahr 2009 beantragte Zuerkennung des Verkehrsabsetzbetrages ist auf § 33 Abs. 5 Z 1 EStG 1988 zu verweisen und festzustellen, dass die Bedingung des bestehenden Dienstverhältnisses erfüllt ist, weshalb der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von € 291,- im Jahr 2009 zusteht.

Der Berufung betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 2009 ist daher ebenfalls teilweise Folge zu geben und die Berechnung dem beiliegenden Berechnungsblatt zu entnehmen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Ergeht auch an das Finanzamt

Wien, am 14. April 2011